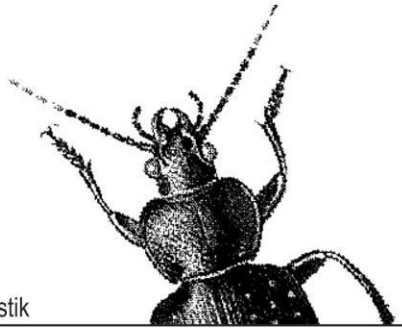
STADT Schleiden

Bebauungsplan Nr. 113 - Ferienwohnanlage Vogelsang

Artenschutzrechtliche Prüfung





Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

STADT Schleiden

Bebauungsplan Nr. 113 - Ferienwohnanlage Vogelsang

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag der
Investorengemeinschaft „Depot 31“ Frank Zweigner & Frederik Eichen

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Dipl.-Biol. Tanja Hahn
Dr. Claus Albrecht

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2019

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 5
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 5
1.2.2 Begriffsdefinitionen 7
1.2.3 Fazit 10

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches 11

2.1 Lage des Vorhabenbereiches 11

3. Vorgehensweise und Methodik 15

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 15
3.3 Methodik und Datengrundlagen 15

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 16

4.1 Wirkfaktoren 19

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 21

5.1 Europäische Vogelarten 25
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten 25
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 25
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
5.2.1 Fledermäuse 26
5.2.2 Reptilien 28
5.2.3 Amphibien 30

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 31

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 31
6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen 35
6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 36
6.3.1 Europäische Vogelarten 36
6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 38
6.4 Prüfung von Ausnahmetatbeständen 41

7. Zusammenfassung und Fazit 42

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 44

9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung 46

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

Im Bereich des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang plant eine Investorengemeinschaft die Einrichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Gelände „Depot 31“. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden.

Beabsichtigt ist ein Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten, welche sich hinsichtlich Qualität, Preiskategorie und Individualität unterscheiden, so dass die Ansprüche der potentiellen Besucher in einem großen Bereich abgedeckt werden können. Das Herrichten der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie der zu errichtenden Neubaukörper soll mit überwiegend ökologischen Baustoffen und einer ansprechenden Architektur erfolgen. Das Projekt soll sich in die umgebende Natur auf eine möglichst unauffällige Art einfügen und die historische Bedeutung des Standortes würdigen.

Bei dem betreffenden Bereich handelt es um eine Fläche, die baurechtlich als Außenbereich gewertet werden muss und somit zurzeit hier keine Baugenehmigung erteilt werden könnte. Daher ist es erforderlich, einen entsprechend qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Im Bebauungsplan soll die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnan-

lage“ mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt werden. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Das Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKUNLV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, …) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

2.1 Lage des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet befindet sich auf dem Areal der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang (Abbildung 2), im Nationalpark Eifel. Der Standort liegt im Osten des Geländes, östlich der Haupterschließung (K 17) und nördlich des Gebäudekomplexes Malakoff. Es handelt sich um den bereits von den belgischen Streitkräften seit 1950 als „Depot 31“ bezeichneten Bereich.

Zwischen 1936 und 1939 wurde eine rund 160 Meter lange, mit Bruchsteinen verkleidete Stützwand mit Kasematten errichtet, die das Terrain in zwei verschiedene Höhenlagen aufgliedert. Es handelt sich hier um ein Baudenkmal. Die obere Ebene bildet im Wesentlichen einen gepflasterten Parkplatz. Die untere Ebene war als Lagerplatz (Abbildungen 5 und 6) genutzt. Die Lage des Geltungsbereichs kann der nachfolgenden Abbildung (Abbildung 1) entnommen werden.

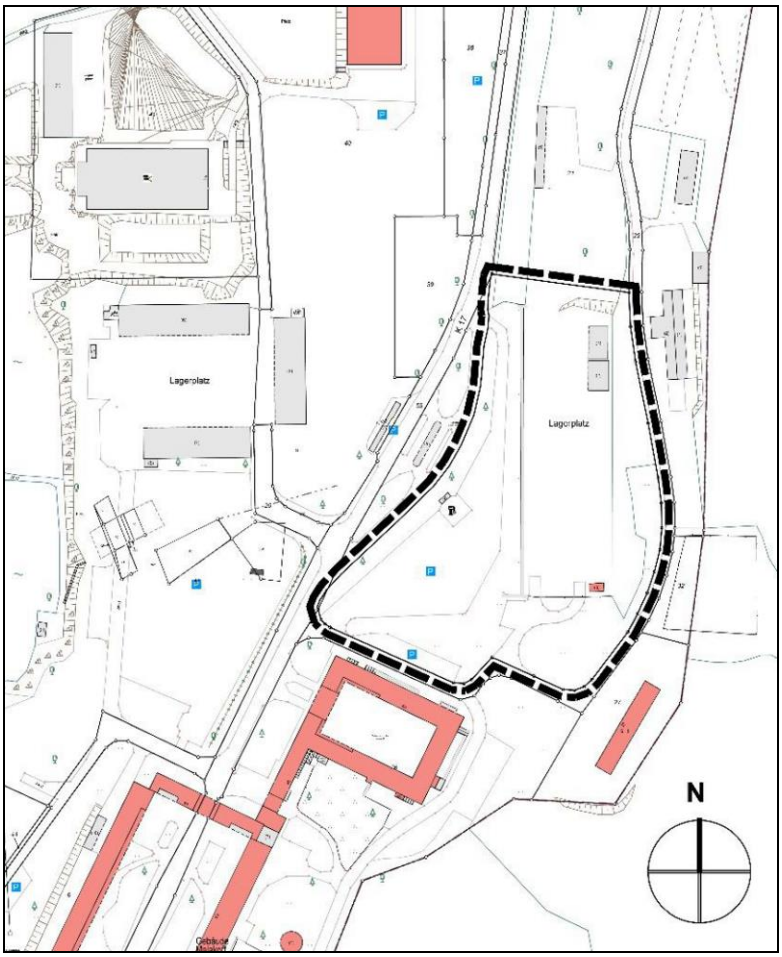


Abbildung 1: Lage des Standortes für die Ferienwohnanlage.



Abbildung 2: Lage der geplanten Ferienwohnanlage. Plangrundlage: © Bez.reg. Köln, GEObasis.NRW.

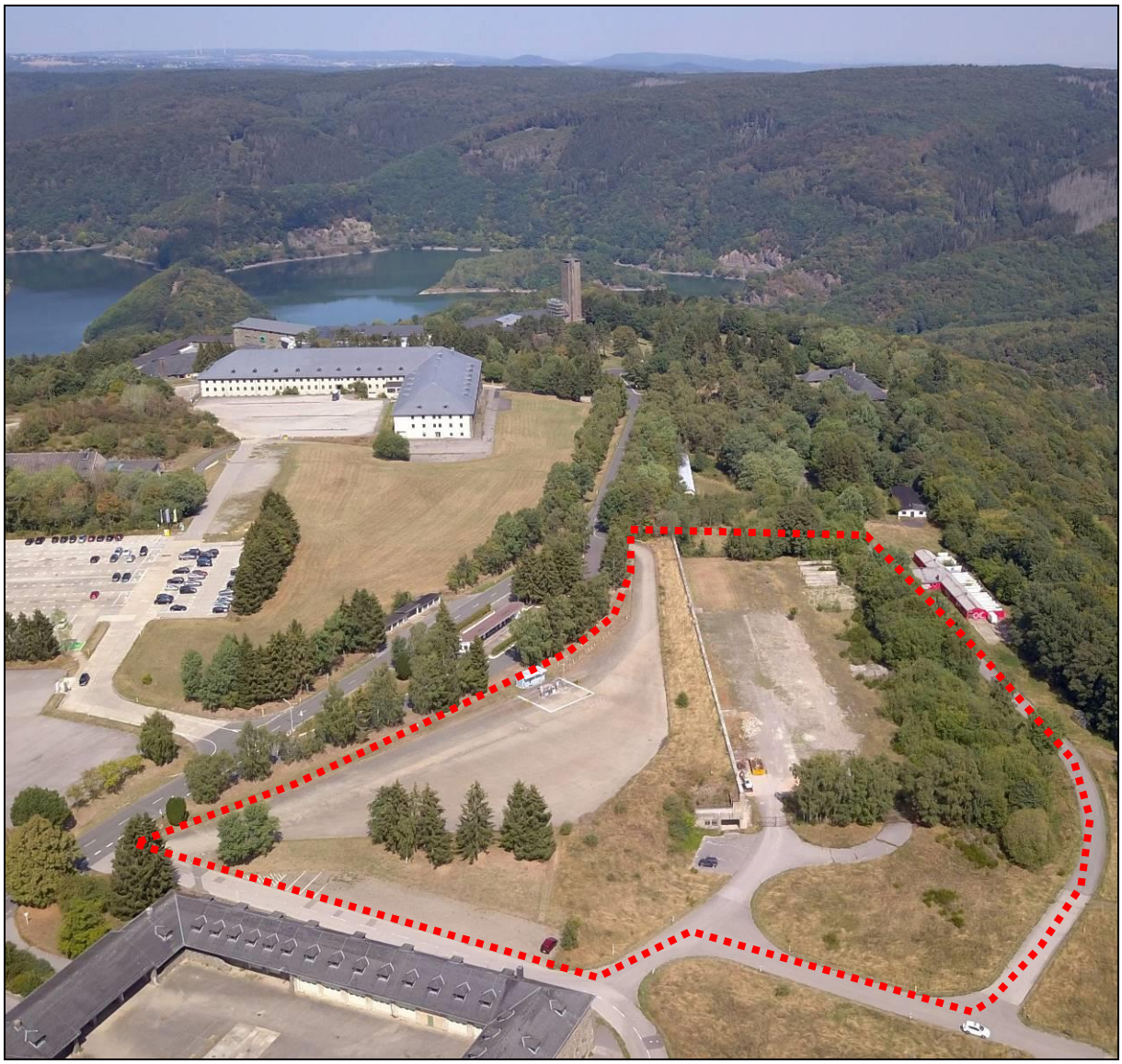


Abbildung 3: Blick auf den Planbereich im August 2018.



Abbildung 4: Blick auf Stützwand mit den dahinter liegenden Kasematten (August 2018).



Abbildung 5: Blick auf die Stützwand und die davorliegende, aus Recyclingmaterial hergestellte ehemalige Lagerfläche (August 2018).



Abbildung 6: Lagerfläche und östlich angrenzender Böschungsbereich mit Gehölzbestand (August 2018).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung von Erhebungen, die im Zuge der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens durchgeführt wurden.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag auf Basis von Erhebungen, die im Zuge der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans durchgeführt wurden (KBFF 2009) und der guten räumlichen Kenntnisse aufgrund der langjährigen Tätigkeit des Verfassers als Leiter der ökologischen Baubegleitung im Bereich Vogelsang. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen im August 2018 sowie im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Herbst / Winter 2018 / 2019.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Im Plangebiet (Abbildung 7) soll auf einer zurzeit weitgehend versiegelten bzw. geschotterten Fläche ein naturnah konzipierter Ferienpark angelegt werden.

Das Projekt der Investorengemeinschaft sieht die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten vor. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden. Beabsichtigt ist ein Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten, welche sich hinsichtlich Qualität, Preiskategorie und Individualität unterscheiden, so dass die Ansprüche der potentiellen Besucher in einem großen Bereich abgedeckt werden können. Das Herrichten der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie der zu errichtenden Neubaukörper soll mit überwiegend ökologischen Baustoffen und einer ansprechenden Architektur erfolgen.

Hinsichtlich der Integration des vorhandenen Denkmals „Kasematten“ beabsichtigen die Projekt-Initiatoren das Aufgreifen des ursprünglichen Planungsgedankens einer Reitanlage. Auf dem Grundstücksbereich soll unter anderem ein Pferde-Unterstellplatz errichtet und das Gebäude der „Kasematten“ als Fläche für Übernachtungsmöglichkeiten sowie für allgemeine Zwecke (Aufenthaltsräume, Küche, Sanitärbereiche etc.) unter Einbezug denkmalrelevanter Elemente in einer ansprechenden Form revitalisiert werden. Ebenfalls soll die historische Tankstelle, welche an das Grundstück „Depot 31“ angrenzt, in das Projekt als passendes Entrée einbezogen werden.

Auf dem Grundstück ist das Errichten von Baukörpern nach dem folgenden Schema geplant.

Obere Ebene: Gebäude mit einer Grundfläche (GR) von maximal 100 m² und einer max. Firsthöhe (Fh) von 492,10 m über Normalhöhennull (NHN) maximal 14 Gebäude, Grundflächenzahl (GRZ) = 0,1.

Untere Ebene: Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 70 m², bis zu 2 Vollgeschosse, maximal 25 Gebäude, Grundflächenzahl (GRZ) = 0,1.

Das Gelände soll durch die Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern reichhaltig gegliedert werden (Abbildung 8). Zur Haupterschließungsstraße hin wird aus Lärmschutz- und Sichtschutzgründen ein 1 m hoher Wall in gleicher Form wie auf der gegenüberliegenden Seite (zum Parkplatz hin) aufgeschüttet und bepflanzt. Die aktuell zum Großteil versiegelten oder geschotterten Flächen sollen teilweise entsiegelt und in Wiesenflächen umgewandelt werden.

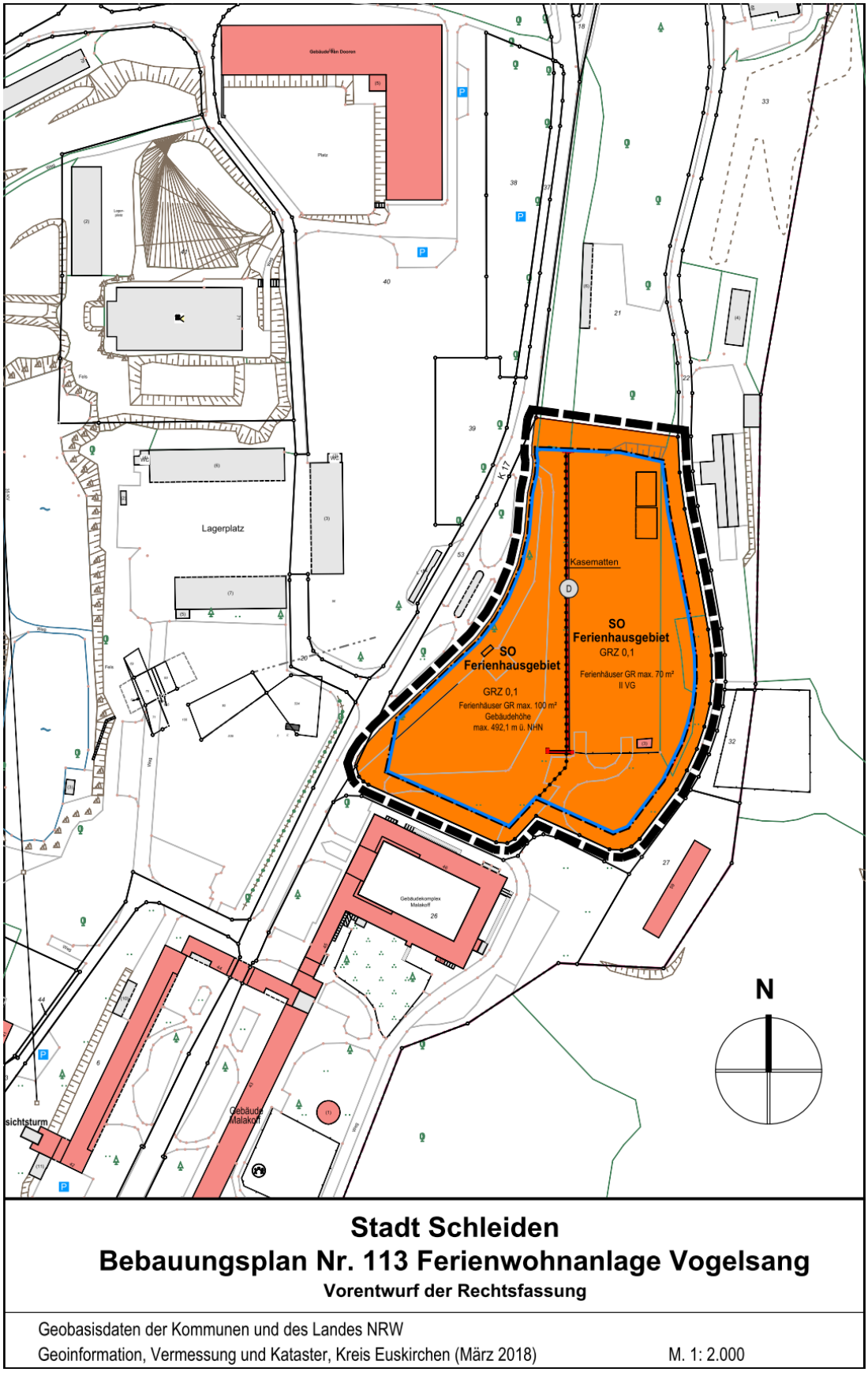


Abbildung 7: Vorentwurf des B-Plans Nr. 113.



Abbildung 8: Entwurf für die Gestaltung der Ferienwohnanlage.

Im nächsten Kapitel erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

4.1 Wirkfaktoren

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen und der zukünftigen Nutzung auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

  Die für die Ferienwohnanlage beanspruchten Flächen auf der oberen und unteren Ebene sind in großen Anteilen versiegelt (Asphalt bzw. Recyclingmaterial). Durch das Vorhaben sollen diese Bereiche entsiegelt und begrünt werden. Des Weiteren sind in größerem Umfang Gehölzpflanzungen geplant. Der Gehölzbestand im Böschungsbereich am östlichen Rand des Plangebiets soll ebenfalls erhalten bleiben. Nur in geringfügigem Umfang kann es zum Verlust einzelner Sukzessionsgehölze (z.B. Ginster) kommen.

  Hier ist auch zu prüfen, ob die Wiedernutzbarmachung der Kasematten zur Beeinträchtigung und / oder Verlust von Lebensräumen gebäudenutzender Arten führen könnte.

- **Stoffeinträge / Lichtemissionen**

  Zur geplanten Begrünung der teilversiegelten Flächen ist ein Bodenauftrag mit Mutterboden erforderlich. Dies ist mit Einträgen von Nährstoffen verbunden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über den Wirkfaktor Stoffeinträge sind zu beachten, sofern hierdurch Habitatbedingungen für dort vorkommende planungsrelevante Arten verändert werden könnten.

  Die Beleuchtung der Ferienwohnanlage könnte Auswirkungen auf nachtaktive Insekten und deren Jäger (z.B. Fledermäuse) haben. Dies könnte Veränderungen bezüglich der Nahrungsverfügbarkeit für im Umfeld jagende Fledermäuse zur Folge haben. Der Wirkpfad ist zu prüfen.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Ähnliches gilt für die zukünftige Nutzung der Ferienwohnanlage. Dadurch könnte es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld des Vorhabens kommen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bisherige Nutzung als Lagerfläche, Erholungsnutzung durch Besucher, Wanderer und Spaziergänger, Fahrzeugverkehr etc.) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen oder mit der späteren Nutzung einhergehenden Fahrzeugbewegungen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in dem Areal aufhalten könnten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen oder vorkommen könnten. Basis dieser Prüfung ist eine Auswertung vorhandener Daten, die im Bereich Vogelsang in den vergangenen Jahren erhoben wurden.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Bereich Vogelsang (Betrachtungsraum von der Schelde bis zum Gebäudekomplex am Nordhang). Es bedeuten: **Status**: B = Brutnachweis, Brutverdacht oder Revier besetzt; NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend, D = Durchzügler. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL NW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten im Sinne des Konzeptes des Umweltministeriums in NRW sind fett hervorgehoben. (Quelle: KBFF 2009).

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet**
Amsel *Turdus merula*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Bachstelze *Motacilla alba*	B	V		§	verbreiteter Brutvogel
Baumpieper ***Anthus trivialis***	**B**	**2**	**3**	**§**	**potenzieller Brutvogel im Bereich der Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Plangebiets.**
Birkenzeisig *Carduelis flammea*	D, NG			§	Durchzügler und Nahrungsgast
Blaumeise *Parus caeruleus*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Bluthänfling ***Carduelis cannabina***	**B**	**3**	**3**	**§**	**seltener Brutvogel im Bereich der Schelde. Im Plangebiet im Bereich der Gehölzstrukturen am östlichen Rand nicht auszuschließen.**
Buchfink *Fringilla coelebs*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Buntspecht *Dendrocopos major*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Dohle *Corvus monedula*	B			§	Brutvogel in Dächern von hohen Gebäuden
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Elster *Pica pica*	B			§	verbreiteter Brutvogel

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet**
Feldlerche ***Alauda arvensis***	**B**	**3S**	**3**	**§**	**Brutvogel im Offenland, Plangebiet ungeeignet**
Feldschwirl ***Locustella naevia***	**B**	**3**	**3**	**§**	**seltener Brutvogel. Im Plangebiet im Bereich der Gehölzstrukturen am östlichen Rand nicht auszuschließen.**
Fichtenkreuzschnabel *Loxia curvirostra*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Fitis *Phylloscopus trochilus*	B	V		§	verbreiteter Brutvogel
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Gartenrotschwanz ***Phoenicurus phoenicurus***	**B**	**2**	**V**	**§**	**seltener Brutvogel. Im Randbereich des Plangebiets nicht auszuschließen.**
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Goldammer *Emberiza citrinella*	B		V	§	verbreiteter Brutvogel
Graureiher *Ardea cinerea*	NG			§	Nahrungsgast
Grünfink *Carduelis chloris*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Grünspecht *Picus viridis*	NG			§§	Nahrungsgast
Haubenmeise *Parus cristatus*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	B	V		§	vereinzelter Brutvogel
Kleiber *Sitta europaea*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Kleinspecht ***Dryobates minor***	**B**	**3**	**V**	**§**	**Brutvogel im Wald, Plangebiet ungeeignet**
Kohlmeise *Parus major*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Kolkrabe Corvus corax	Ü			§	Überflieger, vermutlich Brutvogel der Umgebung
Mauersegler *Apus apus*	B			§	vereinzelter Brutvogel an Gebäuden

Deutscher Name *wissenschaftl. Name*	Status	RL NW	RL D	Schutz	Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet
Mäusebussard ***Buteo buteo***	**NG**			**§§**	**Nahrungsgast**
Mehlschwalbe ***Delichon urbicum***	**B**	**3S**	**3**	**§**	**Brutvogel an Gebäuden. Keine Nachweise von Nestern an den Kasematten. Geeignete Dachüberstände zur Nestanlage nicht vorhanden.**
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Mittelspecht ***Dendrocopos medius***	**B**			**§§**	**Brutvogel im Wald, Plangebiet ungeeignet**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Rabenkrähe *Corvus corone*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Rauchschwalbe ***Hirundo rustica***	**B**	**3**	**3**	**§**	**Nahrungsgast im Luftraum über dem Untersuchungsraum. Keine Feststellung von kürzlich genutzten, alten Nestern. Aufgrund der zahlreichen Öffnungen in den Kasematten ist eine grundsätzliche Brutplatzeignung vorhanden.**
Ringeltaube *Columba palumbus*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Rotmilan ***Milvus milvus***	**NG**	**S**	**V**	**§§**	**Nahrungsgast**
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Schwarzmilan ***Milvus migrans***	**NG**			**§§**	**Nahrungsgast**
Schwarzspecht ***Dryocopus martius***	**NG**			**§§**	**Nahrungsgast**
Singdrossel *Turdus philomelos*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Sperber ***Accipiter nisus***	**NG**			**§§**	**Nahrungsgast**
Star ***Sturnus vulgaris***	**B**	**3**	**3**	**§**	**Seltener Brutvogel an einzelnen Gebäuden des Untersuchungsraums. Keine Bruthinweise im Bereich der Kasematten.**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Stockente *Anas platyrhynchos*	NG			§	Nahrungsgast
Straßentaube *Columba livia f. domesticus*	B			§	vereinzelter Brutvogel

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet**
Sumpfmeise *Parus palustris*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*	B	V		§	vereinzelter Brutvogel
Tannenmeise *Parus ater*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Teichhuhn *Gallinula chloropus*	B	V	V	§§	vereinzelter Brutvogel
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	NG	V	V	§	Nahrungsgast
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	**B**			**§§**	**Brutvogel an hohen Gebäuden. Kein Brutplatzpotential im Plangebiet.**
Turteltaube ***Streptopelia turtur***	**NG**	**2**	**2**	**§§**	**Nahrungsgast**
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	B	V		§	vereinzelter Brutvogel
Waldbaumläufer *Certhia familiaris*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Waldkauz ***Strix aluco***	**B**			**§§**	**Brutvogel in Hangwaldbestand. Im Bereich des Plangebiets kein Brutplatzpotential.**
Waldohreule ***Asio otus***	**B**	**3**		**§§**	**Brutvogel in Fichtengruppen. Im Bereich des Plangebiets kein Brutplatzpotential.**
Weidenmeise *Parus montanus*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Wendehals ***Jynx torquilla***	**D**	**1S**	**2**	**§§**	**Durchzügler**
Wiesenpieper ***Anthus pratensis***	**D, NG**	**2S**	**2**	**§**	**Durchzügler und Nahrungsgast**
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	B			§	vereinzelter Brutvogel
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B			§	verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B			§	verbreiteter Brutvogel

Insgesamt 21 Vogelarten, die im Bereich Vogelsang (Betrachtungsraum von der Schelde bis zum Gebäudekomplex am Nordhang) bisher nachgewiesen worden sind, sind im Sinne des Konzeptes des Landes NRW als planungsrelevante Arten einzustufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Liste der in Tabelle 1 aufgeführten Arten auf den gesamten Bereich von Vogelsang von der Schelde über die Waldflächen, dem Gebäudekomplex bis hin zu den Hangwäldern am Urftsee bezieht, also auch Lebensräume abdeckt, die im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorkommen.

Von den 20 Arten sind insgesamt 9 Arten lediglich als sporadische Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellt worden. Für die übrigen 12 Arten können Brutansiedlungen im großräumigen Betrachtungsraum angenommen werden. Das potentielle Vorkommen dieser Arten im Bereich des Plangebiets ist abzuschätzen.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Bereich des Plangebiets sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) denkbar. Insbesondere in den Gehölzbeständen des Plangebiets, die weitestgehend erhalten bleiben sind gebüschbrütende Arten (z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen etc.) zu erwarten. Im Bereich der Kasematten sind Brutansiedlungen von gebäudebrütenden Arten, die z.B. Nischen in Wänden nutzen ebenfalls nicht auszuschließen (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz).

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden nur als Gastvögel nachgewiesen: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Wendehals und Wiesenpieper.

Von den im weiteren Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten sind die Arten Feldlerche, Mittelspecht, Kleinspecht, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Bereich des Plangebiets nicht als dort brütende Arten zu erwarten.

Lediglich für die Arten Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Baumpieper, Bluthänfling und Star ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dem näheren Umfeld nicht sicher auszuschließen und vorsorglich weiter zu behandeln.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten konnten in den vergangenen Jahren im Bereich Vogelsang nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine oder Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Die Fledermausarten Langohrfledermaus, sowie Zwergfledermaus konnten im Rahmen der eigenständigen Untersuchungen sicher nachgewiesen werden. Unsichere Nachweise liegen für die Arten Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie Großes Mausohr vor. Aufgrund der räumlichen Beengtheit im oberen Gang (Abbildung 9) entspricht das Ortungsverhalten der Fledermäuse nicht den üblichen Suchrufen im hindernisreichen Suchflug. Daher sind die Rufcharakteristiken derart verändert, dass oftmals eine Bestimmung nur schwer möglich ist. Auch die aufgezeichneten Soziallaute ließen sich nur in Einzelfällen klar zuordnen.



Abbildung 9: Versorgungsgang oberhalb der Kasematten.

Im Rahmen der visuellen Kontrollen konnten im August 2018 zwei tote Zwergfledermäuse aufgefunden werden. Zudem fanden sich in den unteren Kasematten (v.a. im nördlichsten

Raum) vereinzelte Kostpuren verschiedener Fledermausarten. Im oberhalb der Kasematten befindlichen Gang fanden sich ebenfalls Kotspuren, die auf längerfristig genutzte Hangplätze einzelner Individuen verm. des Großen Mausohrs hindeuten.

Im Rahmen der Gebäudekontrollen (sowohl bei der Begehung im August 2018 als auch im Januar und Februar 2019) konnten keine anwesenden Tiere aufgefunden werden.

Die akustischen Aufzeichnungen belegen hauptsächlich Aktivität in dem oberhalb der Kasematten befindlichen Versorgungsgang. Hier konnten an einigen Tagen vermehrt Soziallaute festgestellt werden. Zudem liegt es aufgrund der Zeitstempel nahe, dass zumindest einzelne Tiere dort auch übertagt haben. Das Versorgungsgang bekommt somit einen Status als Zwischenquartier bzw. Balz- und Paarungsquartier. Es sind vor allem die Myotisarten und die Langohrfledermäuse die diesen Bereich nutzen.

In den Kasematten im Erdgeschoss konnten die Zwergfledermaus und die Langohrfledermaus, sowie vermutlich die Fransenfledermaus nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus konnte lediglich einmalig im nördlichen Bereich der Kasematten im Gebäude aufgezeichnet werden. Dieses Verhalten ist vermutlich als Inspektionsverhalten neuer Quartiere zu werten. Die Langohrfledermäuse und die Fransenfledermaus konnten im südlichen Bereich der Kasematten in der 2 Raumreihe im Bereich eines Raumes, der früher als Munition bzw. Sprengstofflager genutzt wurde, nachgewiesen werden. Dort befanden sich auch offenbar sporadisch genutzte Hangplätze dieser Art, wie geringe Kotspuren belegten.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Depot 31. Es bedeuten: **Status**: D, Durchflug, N= Nahrungsgast, B= Balz- und Paarungsquartier, W = Wochenstube, E= Einzelnachweis: Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2010), RL NW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten im Sinne des Konzeptes des Umweltministeriums in NRW sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name *wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Vorkommen**
Großes Mausohr ***Myotis myotis***	**B**	**2**	**3**	**§§**	**Unsichere Akustische Nachweise der Art im Gangbereich oberhalb der Kasematten, Kotspuren und vermutlich identifizierte Hangplätze aufgrund von Verfärbungen ebenfalls im oberen Gang. Mögliche Betroffenheit durch Quartierverlust und Störung**
Bartfledermaus ***Myotis brandtii / mystacinus***	**(B)**	**2 /3**	**2 /3**	**§§**	**Unsichere Akustische Nachweise der Art im Gangbereich oberhalb der Kasematten, Mögliche Betroffenheit durch Quartierverlust und Störung**

Deutscher Name *wissenschaftl. Name*	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Fransenfledermaus ***Myotis nattereri***	**(B)**	*****	**3**	**§§**	**Unsichere Akustische Nachweise der Art im vorderen Bereich der Kasematten, in der hinteren Gangreihe. Mögliche Betroffenheit durch Quartierverlust und Störung**
Wasserfledermaus ***Myotis daubentonii***	**(B)**	**G**	*****	**§§**	**Unsichere Akustische Nachweise der Art im Gangbereich oberhalb der Kasematten. Mögliche Betroffenheit durch Quartierverlust und Störung**
Langohrfledermaus ***Plecotus auritus / austriacus***	**B**	**G / 1**	**V / 2**	**§§**	**Akustische Nachweise der Art im Gangbereich oberhalb der Kasematten und im unteren vorderen Bereich der Kasematten in der 2. gangreihe, Kotspuren und vermutlich identifizierte Hangplätze im EG. Mögliche Betroffenheit durch Quartierverlust und Störung**
Zwergfledermaus ***Pipistrellus pipistrellus***	**E (B)**	*****	*****	**§§**	**Einzelnachweis der Art im nördlichen Bereich der Kasematten. Keine Hinweise auf genutzte Spaltenquartiere, jedoch potentiell geeignete Spalten vorhanden.**

Die Gehölzbereiche in den Randzonen des Plangebiets dürften eine Funktion als Leitlinie oder als Jagdgebiet für die nachgewiesenen Arten besitzen.

5.2.2 Reptilien

Für die auf Vogelsang bisher festgestellten Arten Schlingnatter und Mauereidechse liegen in Bezug auf die Mauereidechse konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen im Bereich des Plangebiets vor. Die Mauereidechse konnte mit einigen Exemplaren im August 2018 im Bereich der Natursteinmauer nachgewiesen werden (Abbildung 10). Diese, das Plangebiet von Nord nach Süd durchziehende Struktur, stellt einen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Ein gelegentliches Durchstreifen der Flächen kann für diese Arten nicht ausgeschlossen werden.

Mauereidechse und Schlingnatter werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem zu Folge detailliert zu betrachten.

Tabelle 3 fasst die Funktion des Plangebiets als Lebensraum für Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammen.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten und Beschreibung der Vorkommen. **Status:** N = Art nachgewiesen im Plangebiet, (N) = Vorkommen im Plangebiet möglich; **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht" nach SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL D**	**RL NRW**	**RL Eifel**	**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
Mauereidechse ***Podarcis muralis***	**N**	**2**	**2**	**2**	**§§, IV**	**Nachweis einiger adulter Tiere im August 2018 auf der das Plangebiet von Nord nach Süd durchziehenden Natursteinmauer. Eine Reproduktion im Plangebiet ist nicht auszuschließen.**
Schlingnatter ***Coronella austriaca***	**(N)**	**3**	**2**	**3**	**§§, IV**	**Keine konkreten Nachweise der Art im Plangebiet. Aufgrund der in Teilbereichen vorhandenen Lebensraumeignung im Plangebiet ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.**



Abbildung 10: Mauereidechse auf der Natursteinmauer (August 2018).

5.2.3 Amphibien

Für den Bereich Vogelsang ist das Vorkommen der planungsrelevanten Art Kreuzkröte bekannt. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht, angepasst an das Vorhandensein von Laichgewässern, von Mitte April bis Mitte August. Die Quappen können sich innerhalb von 24 Tagen bis zum Jungtier entwickeln. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf.

Tabelle 4: Artenschutzrechtlich relevante Arten der Amphibienfauna im Bereich des Plangebiets. Es bedeuten: **RL NRW**: Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPMANN et al. (2010); **RL D**: Rote-Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = ungefährdet; S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz:** §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie. Grün hinterlegt = Fortpflanzungsstätten.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D	Schutz	Bestand, beobachtete Verbreitung
Kreuzkröte *Bufo calamita*	3	V	§§, IV	Nachweise für den Bereich des Plangebiets liegen nicht vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Fläche von der Art gelegentlich durchwandert wird.

Für den Bereich des Plangebiets ist ein gelegentliches Durchwandern der Art anzunehmen. Nächtliche Beobachtungen zum Vorkommen der Art auf Vogelsang auf den Wegen und Straßen liegen vor. Im Bereich des Plangebiets sind keine Reproduktionshabitate vorhanden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde und ein Ausweichen der betroffenen Individuen auf angrenzende Lebensräume nicht möglich sein sollte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baufeldfreimachung, Anlage und Nutzung von Lagerflächen, von Stellflächen für Baumaschinen) sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sind insbesondere vermeidbare baubedingte Eingriffe in Gehölze und randliche Grünflächen aufgrund der Lebensraumfunktionen insbesondere für die nicht planungsrelevanten Vogelarten.

V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe, insbesondere der Baufeldfreimachung in Vegetationsflächen und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten

Sollte im Einzelfall doch die Fällung und Rodung von Bäumen und Strauchaufwuchs erforderlich sein, so ist dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen, also zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in die Vegetation innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten erfolgen müssen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten

bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahmen wird vermieden, dass für alle Vogelarten der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien wildlebender Tierarten) eintritt.

V3 Verminderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen: Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Geländes der Ferienwohnanlage ist zu unterlassen, um Fledermausarten und deren potenzielle Nahrung (nachtaktive Wirbellose) möglichst wenig zu beeinträchtigen und die Gefahr einer Tötung von Insekten zu verringern. Die betriebsbedingte Beleuchtung soll gezielt von oben herab erfolgen und nicht in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen, um die Lockwirkung auf Insekten sowie mögliche Irritationen von Fledermäusen und nachts ziehenden Vogelarten aufs unbedenkliche Maß zu reduzieren. Um die Anlockwirkung auf Insekten maximal zu reduzieren, ist der Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Lampen zu empfehlen (vgl. GEIGER et al. 2007).

V4 Sicherung des Hauptquartierbereichs im Gang oberhalb der Kasematten: Um eine Beeinträchtigung des Quartierbereichs im Gang oberhalb der Kasematten zu vermeiden ist eine fledermausfreundliche Vergitterung des Eingangsbereichs (Abbildung 12) vorzunehmen. Diese ist so zu gestalten, dass Sie für Fledermäuse einen ungehinderten Einflug gestattet und gleichzeitig einen nur geringen Einfluss auf die mikroklimatischen Gegebenheiten im Inneren des Ganges nimmt. Zusätzlich ist eine Entfernung des Unrats im Eingangsbereich vorzunehmen. Im Umfeld der Öffnung sind ggf. auch Gehölze zurückzuschneiden, so dass eine dauerhafte Nutzung des Eingangs zu diesem Quartier gewährleistet wird. Das direkte Umfeld des Quartiereingangs muss auch im Dunkeln verbleiben und darf keine Beleuchtung auch durch übermäßiges Streulicht erfahren.

V5 Eventuelle Dämmung zum Erhalt des Mikroklimas: Um sicherzustellen, dass es zu keinen klimatischen Änderungen im sensiblen Quartierbereich im Gang oberhalb der Kasematten kommt, ist bei einer Nutzungsaufnahme der Kasematten darauf zu achten, dass es zu keiner Erwärmung des oberen Gangs kommt. Sollte z.B. ein Ausbau oder eine Heizung in den unteren Bereich eingebaut werden, ist durch eine Dämmung der Decken und Wände eine Beeinträchtigung des Quartierbereichs zu verhindern.

V6 ökologische Baubegleitung und Kontrolle von Spalten: Vor einer Nutzungsaufnahme der Kasematten sind Spalten und Quartierstrukturen auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Spalten die teilweise bis in den oben verlaufenden Gang hineinreichen sind nicht vollständig, sondern lediglich von unten auf das notwenige Maß zu verschließen.



Abbildung 11: Raumartige Ausbuchtung am Versorgungsgang.



Abbildung 12: Eingangsbereich (Nordseite) zum Versorgungsgang.



Abbildung 13: Nördlichster Raum der Kasematten.



Abbildung 14: Blick von außen auf das Rundfenster (rechts) im nördlichsten Raum der Kasematten.

V7: Schutz der Gehölzbereiche am Nord- und Ostrand des Plangebiets. Die angrenzenden Gehölzbereiche können eine Funktion als Leitline oder Jagdhabitat der vorkommenden Fledermausarten aufweisen. Um eine mögliche Beeinträchtigung auszuschließen, ist eine von den Ferienhäusern in den Gehölzbestand einwirkende Beleuchtung zu vermeiden.

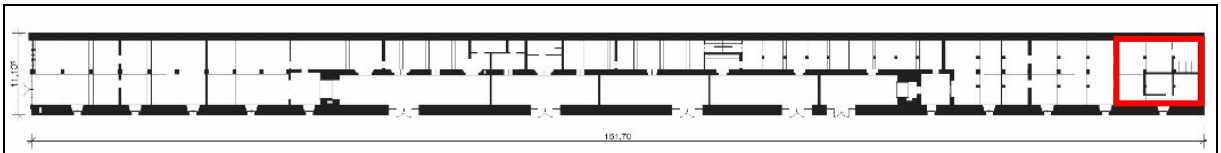
V8: Erhalt des für Reptilien geeigneten Zustands der Natursteinmauer. Die das Plangebiet von Nord nach Süd durchziehende Natursteinmauer besitz eine gute Habitatfunktion für die Mauereidechse. Maßnahmen. die diese Funktion beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungsarbeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Zum Erhalt der Lebensraumfunktion ist zudem ein vorgelagerter Wiesensaum von mindestens 3 m breite zu erhalten. Lediglich im mittleren Bereich der Natursteinmauer ist zur Schaffung eines Aussichtspunktes für Gäste ein Verzicht des Wiesenstreifens auf einer Länge von 10m zulässig. Hier sollte jedoch als Ersatz für den Wiesenstreifen auf Naturmaterialien (Natursteinplatten, Kies etc.) zurückgegriffen werden.

6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Planungsstand der Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten nicht sicher auszuschließen. Im Bereich der Kasematten könnten einieg von Fledermäusen genutzte Quartierbereiche bei einer Wiederaufnahme der Nutzung (z.B. als Lagerflächen) verlorengehen. Um die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten sind vorsorglich folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

M1: Schaffung neuer zusätzlicher Hangplätze im Versorgungsgang oberhalb der Kasematten. Im Oberen Gang befinden sich 2 größere raumähnliche Ausbuchtungen (Abbildung 11). Um das Quartierangebot in diesen Bereichen zu erhöhen, sind zusätzliche Hangplätze anzubringen. Hierzu sind pro Raum 6 Hohlblocksteine an den Wänden anzubringen. Im Gangbereich sind weitere 6 Hohlblocksteine an den Seitenwänden anzubringen (insgesamt 18 Stück). Es sollten Fledermausgewölbesteine der Firma Schwegler (Typ 1 GS) und der Firma Strobel (Fledermaus-Winterschlafstein) oder vergleichbare Produkte anderer Hersteller verwendet werden.

M2: Schaffung eines unbeeinträchtigten Quartierbereichs im Erdgeschoss. Der nördliche Teil der Kasematten ist für Fledermäuse zu erhalten und fledermausfreundlich auszubauen (Abbildungen 13 bis 15). Auf eine Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten wird zum Zwecke des Fledermausschutzes dauerhaft verzichtet.



Kasematten: Grundriss Erdgeschoss

Abbildung 15: Lage des zu optimierenden Raums im Bereich der Kasematten.

Dieser Ausbau sollte Maßnahmen zur fledermausfreundlichen Zugänglichkeit (bei Vergitterung der Fenster), der Hangplatzoptimierung, sowie der Optimierung der Temperatur und Luftfeuchtigkeit enthalten und sollte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail ausgearbeitet werden.

6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die Betroffenheiten der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden bzw. potenziell auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bewertet. Dabei werden die in Kapitel 6.1 dargestellten Maßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Gastvögel / Nahrungsgäste auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht

ein, da nur in sehr geringem Umfang Gehölzbereiche entfernt werden müssen und im Umfeld in ausreichendem Maße Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie aus Tabelle 1 entnommen werden kann, sind im gesamten Bereich auf Vogelsang die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Wendehals und Wiesenpieper nur als Gastvögel nachgewiesen worden. Von den im weiteren Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten sind die Arten Feldlerche, Mittelspecht, Kleinspecht, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Bereich des Plangebiets nicht als dort brütende Arten zu erwarten und somit auch allenfalls als Gastvögel für das Plangebiet anzunehmen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens sind für diese Arten wie folgt zu bewerten:

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die genannten Arten werden für den Bereich des Plangebiets als mögliche Gastvögel eingestuft. Da keine Brutplätze von vorhabenbedingten Eingriffen betroffen sind, besteht kein Tötungsrisiko.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls mögliche Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) dieser Arten, keine Brutlebensräume, da diese auch in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden können. Mögliche Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen, der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist weder mit Inanspruchnahmen möglicher Brutbereiche dieser Arten verbunden noch mit Inanspruchnahmen von für Brutvorkommen essenziellen Teilhabitaten. Für evtl. betroffene Vorkommen bleiben potenzielle Nahrungshabitate großflächig verfügbar. Es kommt somit nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass durch das Vorhaben in nicht unerheblichem Maße eine Entsiegelung von Flächen erfolgt. Des Weiteren sollen in größerem Umfang Gehölzpflanzungen durchgeführt werden, so dass sich das Lebensraumangebot für einige der genannten Arten zudem verbessern dürfte.

Es verbleiben die Arten Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Baumpieper, Bluthänfling und Star für die ein Vorkommen im Plangebiet oder dem näheren Umfeld nicht si-

cher auszuschließen ist. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens sind für diese Arten wie folgt zu bewerten:

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Sollten Eingriffe im Bereich des Gehölzsaums und der vorgelagerten Wiesenfläche innerhalb der Brutzeit der genannten Arten erforderlich sein, so ist ein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko nur durch die Maßnahme V2 zu vermeiden. im Zeitraum von Anfang März bis Ende September ist vor derartigen Eingriffen der Gehölz- / Saumbereich durch eine sachkundige Person (Ökologische Baubegleitung) auf Brutaktivitäten von Vögeln zu untersuchen. Nur wenn keine derartigen Aktivitäten festgestellt werden können, ist der Eingriff freizugeben. Hierdurch kann die Einschlägigkeit des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen möglicherweise benachbarte Reviere oder Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) dieser Arten. Aufgrund der Weitläufigkeit der angrenzenden Flächen bestehen jedoch in großem Umfang Ausweichmöglichkeiten. Mögliche Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen, der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass einzelne Fortpflanzungsstätten dieser Arten beeinträchtigt werden. Aufgrund der Weitläufigkeit der angrenzenden Flächen bestehen jedoch in großem Umfang Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen den Schädigungstatbestand kann somit ausgeschlossen werden. Auch hier ist wiederum zu beachten, dass sich das Lebensraumangebot durch die geplanten Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen für die genannten Arten durchaus verbessern dürfte.

6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für die bisher 13 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine oder Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus), die in den vergangenen Jahren im Bereich Vogelsang nachgewiesen werden konnten, sind die Wirkungen des geplanten Vorhabens wie folgt zu bewerten

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Nutzungsaufnahme der unteren Kasematten kann es zu Beeinträchtigungen einzelner Individuen kommen. Durch die Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahme (V6) kann eine Tötung / Schädigung einzelner Individuen ausgeschlossen werden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen mögliche Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate, Leitstrukturen) der vorkommenden Arten. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V3 bis V5 wird auch verhindert, dass die Fledermäuse durch Lichtemissionen in ihren Quartieren gestört oder die Nahrungsverfügbarkeit im betreffenden Bereich nachhaltig beeinträchtigt wird. Mögliche Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen, der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist zumindest in Teilbereichen mit der Inanspruchnahme von Quartieren der nachgewiesenen Arten verbunden. Es kommt somit zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die bedeutsamen Quartierbereiche (Versorgungsgang über den Kasematten und nördlichster Raum der Kasematten) bleiben jedoch erhalten. Zur Kompensation der Verluste bez. des Quartierangebots werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen M1 und M2) beschrieben. Diese sind im Vorfeld umzusetzen. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen den Schädigungstatbestand kann somit ausgeschlossen werden

Als weitere Anhang IV – Arten der FFH-Richtlinie, die im Bereich Vogelsang nachgewiesen wurden und deren sporadisches Auftreten im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann sind die Arten **Schlingnatter**, **Mauereidechse** sowie die **Kreuzkröte** zu nennen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens sind für diese Arten wie folgt zu bewerten:

Schlingnatter und Kreuzkröte:

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Arten Schlingnatter und Kreuzkröte werden für den Planbereich als möglicherweise sporadisch auftretend eingestuft. Für die Tiere besteht beim Durchstreifen des Geländes kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Im Gegensatz zu der aktuellen Situation, bei der die Flächen auf der oberen und unteren Ebene auch von Fahrzeugen befahren werden, wird sich die Situation bei Realisierung des Vorhabens bezüglich des Befahrens deutlich verbessern, da auf dem Gelände der Ferienwohnanlage keine Fahrzeuge zugelassen werden. Die Fahr-

zeuge der Gäste und Bediensteten sind im Randbereich auf ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Das Eintreten des Tötungstatbestands kann damit ausgeschlossen werden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen nur sehr geringe mögliche Teilhabitate dieser Arten. Die Tiere können den möglichen Störwirkungen ausweichen, so dass diese nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen führen. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist weder mit Inanspruchnahmen möglicher Fortpflanzungsstätten dieser Arten verbunden noch mit Inanspruchnahmen von essenziellen Teilhabitaten. Es kommt somit nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Mauereidechse

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Mauereidechse konnte innerhalb des Planbereichs auf der Natursteinmauer nachgewiesen werden. Dort sind offensichtlich genügend Spalten und Hohlräume vorhanden. Durch das hier bewertete Vorhaben ändert sich an dieser Lebensraumsituation nichts. Eingriffe in die Habitatstrukturen (Mauerwerk) sind nicht vorgesehen. Das Eintreten des Tötungstatbestands kann damit ausgeschlossen werden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen nur sehr geringe mögliche Teilhabitate dieser nur mäßig störempfindlichen Art. Die Tiere können – wie auch schon aktuell - den möglichen Störwirkungen (z.B. durch Besucher, die sich der Mauer nähern) ausweichen, so dass diese nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen führen. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist weder mit Inanspruchnahmen möglicher Fortpflanzungsstätten dieser Arten verbunden noch mit Inanspruchnahmen von essenziellen Teilhabitaten. Es kommt somit nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

6.4 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden Artenschutzprüfung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Plangebiets beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf das Vorhaben keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7. Zusammenfassung und Fazit

Im Bereich des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang plant die Investorengemeinschaft „Depot 31“ Frank Zweigner & Frederik Eichen die Einrichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Gelände „Depot 31“. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden. Das Projekt soll sich in die umgebende Natur auf eine möglichst unauffällige Art einfügen und die historische Bedeutung des Standortes würdigen.

Die Stadt Schleiden plant hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP Nr. 113 „Ferienwohnanlage Vogelsang“). Dabei soll die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnanlage“ festgesetzt werden. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag auf Basis von Erhebungen, die im Zuge der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans durchgeführt wurden und der guten räumlichen Kenntnisse aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Verfasser als ökologische Gutachter im Bereich Vogelsang. Zudem wurden im Sommer 2018 sowie im Herbst und Winter 2018 / 2019 Ermittlungen zum Vorkommen von Reptilien und Fledermäusen im Bereich des Plangebiets durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Konfliktbewertung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Eine Auswertung dieser umfangreichen Datenbasis ergibt den Hinweis auf Vorkommen von zahlreichen Allerweltsarten für die - ebenso wie für die planungsrelevanten Gastvogelarten - das Eintreten einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit (unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen) von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für die für den Planbereich nicht auszuschließenden planungsrelevanten Brutvogelarten können unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für die im Plangebiet nachgewiesene Mauereidechse sind Maßnahmen zum Erhalt und Schutz des Lebensraums (Natursteinmauer) erforderlich. Ähnliches gilt für die Fledermausarten, die v.a. einen über den Kasematten verlaufenden Versorgungsgang als Quartier nutzen. Dieser Versorgungsgang ist von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung seiner Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse wird durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Als Ersatz für den geringfügigen

Verlust von Quartierfunktionen im Bereich der Kasematten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, die in Summe zu einer deutlichen Aufwertung des Quartierangebots für Fledermäuse führen. Hierfür werden von der Investorengemeinschaft auch Räumlichkeiten der Kasematten zur Verfügung gestellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Wirkraum des Vorhabens potenziell und tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 11.02.2019

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KBFF - KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2009): Teilflächennutzungsplan Vogelsang. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schleiden.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 231-256.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zu-

lassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.

9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung):

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schleiden – ASP: Bebauungsplan Nr. 113 Ferienwohnanlage Vogelsang.

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Bebauungsplan Nr. 113 Ferienwohnanlage Vogelsang der Stadt Schleiden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ■ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.